

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT

24. JAHRGANG
1. MÄRZHEFT

5/70
S. 129-160

KONRAD NAUMANN, Mitglied des Zentralkomitees und 2. Sekretär der SED-Bezirksleitung Berlin

Die nächsten Aufgaben der Parteiorganisationen in den Rechtspflegeorganen der Hauptstadt der DDR

Am 28. Januar 1970 fand eine Parteiaktivtagung der SED Grundorganisationen der Berliner Rechtspflegeorgane statt, auf der Genosse Konrad Naumann die Beschlüsse der 12. Plenartagung des Zentralkomitees der SED erläuterte. Wir veröffentlichen im folgenden einen Auszug aus seinem Referat. D. Red.

Die 12. Tagung des Zentralkomitees der SED hat alle Werktätigen der DDR dazu aufgerufen, den sozialistischen Staat der Arbeiter und Bauern durch neue, hervorragende Leistungen auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens zu stärken. Damit werden auch an die Mitarbeiter der Sicherheits- und Rechtspflegeorgane neue, qualitativ höhere Anforderungen gestellt.

Aufgabe der Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane ist es, das sozialistische Recht zur Lösung gesellschaftlicher Konflikte und zur Abwehr feindlicher Angriffe klassenmäßig so anzuwenden, daß jede Maßnahme und jede Entscheidung — gleich auf welchem Rechtsgebiet — den zuverlässigen Schutz unserer Republik garantiert, unseren wirtschaftlichen Aufschwung absichert, Störenfriede unserer Ordnung das Handwerk legt und zugleich ein Stück der Erziehung und Bewußtseinsbildung ist.

Das ist der Partei- und Verfassungsauftrag der Rechtspflegeorgane. Zu seiner immer qualifizierteren Erfüllung müssen die Parteiorganisationen die Parteimitglieder und anderen Mitarbeiter an die praktischen Konsequenzen herañführen, die die Aufgabenstellung des VII. Parteitagcs erfordert: die sozialistische Rechtspflege als Teilsystem in das gesellschaftliche Gesamtsystem zu integrieren und zur Sache der ganzen Gesellschaft zu machen. Das ist zuerst die Frage, wie wir es verstehen, die Leitung der Rechtspflege wissenschaftlich zu begründen und — untrennbar damit verbunden — die sozialistische Demokratie zu entfalten, d. h. den Kampf gegen die Kriminalität und andere Rechtsverletzungen komplex zu führen und breite Kreise der Werktätigen einzubeziehen.

Komplexe Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung

Die Stadtverordnetenversammlung von Groß-Berlin hat im Jahre 1969 ein Programm zur weiteren Zurück-

drängung der Kriminalität beschlossen¹. Auch in den Stadtbezirken gibt es solche Programme. Alle zielen darauf ab, die Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen fest in das System der Leitung der territorialen und betrieblichen Entwicklung einzugliedern, so daß alle Staats- und Wirtschaftsorgane sowie gesellschaftlichen Organisationen der Hauptstadt gemeinsam dafür Verantwortung tragen und bei allen Leitungsentscheidungen auch die notwendigen Maßnahmen zur Festigung der sozialistischen Rechtsordnung, zur Erhöhung von Disziplin und Ordnung und zur Stärkung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger treffen.

Nach einjähriger Durchführung dieses Programms der Stadtverordnetenversammlung kann festgestellt werden, daß wir in der Hauptstadt bei der Festigung von Sicherheit und Ordnung und bei der Zurückdrängung der Kriminalität vorangekommen sind. Vielfältige Initiativen wurden entwickelt, um Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten. Fortschritte konnten in der komplexen und vorbeugenden Bekämpfung der Jugendkriminalität, der Asozialität und des Rowdytums erreicht werden. Es gibt auch ein koordinierteres und wirkungsvolleres Vorgehen gegenüber Einflüssen der ideologischen Diversion. Hier wurden alle geeigneten Kräfte zusammengeführt und Maßnahmen der Überzeugung, Erziehung und Zwanganwendung sinnvoll koordiniert.

Die Leitungen der Grundorganisationen und alle Genossen Leiter in den Rechtspflegeorganen dürfen aber nicht übersehen, daß sich der Hauptgedanke des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung — die Gemeinsamkeit des Anliegens und das Zusammenwirken aller Kräfte — nur sehr langsam durchsetzt.

Die Wahl der Stadtbezirksversammlungen sowie die der Richter, Schöffen und Mitglieder der Schiedskommissionen sind der richtige Anlaß für neue Schritte der Rechtspflegeorgane, um mit den gesellschaftlichen Kräften in Betrieben und Wohngebieten zu noch wirksameren Formen der Zusammenarbeit bei der Rechtspropaganda, der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität usw. zu kommen. Wir halten diese

¹ Vgl. dazu den Bericht „Ordnung und Sicherheit - Anliegen aller Bürger“, Neues Deutschland vom 18. Januar 1969 (Berliner Ausgabe), S. 8.